

Wichtige Änderungen im Bereich Meldewesen/Transferrecht

Sommer 2017



Ausbildungs- und Förderungsentschädigung „Neu“ ab 1.5.2017 (Beilage 1)

- neue Berechnungssätze für Übertritte gem. § 9 Regulativ - Zwangserwerb (gelten nicht nur für § 9-Übertritte!)
- Spieler ab dem 28. Lebensjahr sind bei einem Zwangserwerb kostenlos frei
- Ermittlung der Entschädigungssummen sind im Online Meldewesen abrufbar
- gem. Umlaufbeschluss des NÖFV Vorstandes vom 4.5.2017 werden die LAZ und AKA Entschädigungen für alle Spieler welche vor dem 1.5.2017 die Ausbildung begonnen haben nach dem in Beilage 1a beigelegtem Vorstandsbeschluss berechnet und der Rucksack dahingehend befüllt. (Beilage 1a bezieht sich nur auf zusätzl. ABE für LAZ-SpielerInnen!)

Spielerübertritte Sommer 2017 (Beilage 2)

- Meldecode C ist im Online Meldewesen ab 01.06. möglich
- Nachwuchsspieler welche das 15 Lebensjahr bereits vollendet haben können nur mehr in der Sommer-Hauptübertrittszeit (2017 = 05.07.-17.07) wechseln. Danach eingereichte Übertritte werden durch den Kontrollausschuss überprüft.
- Bei Internationalen Transfers und Neuanmeldungen im Nachwuchs darauf achten dass die Ausstellung des Meldezettels (Spieler +Elternteil) nicht älter als 3 Monate sein darf!

Online Meldewesen (Beilage3)

- Wo findet man den Grund für „zurückgereichte“ Anmeldungen?

Vorschau Winterübertrittszeit 2018

- Winterübertrittszeit wird auf 07.01.-06.02. geändert (für Spieler über 15 Jahren)
- Für Nachwuchsspieler unter 15 Jahre gilt die Übertrittszeit von 07.01.- 31.3. (Achtung: der Monat April als Übertrittszeit fällt in Zukunft weg!!)

ACHTUNG auf eine ganz wesentliche Änderung im Bereich der Transferzeiten !!!!

NEU – ab 01.07.2017

Amtliche Freigaben im Nachwuchsbereich – gemäß § 12 (1) Reg.

Für Nachwuchsspieler nach dem vollendeten 15. Lebensjahr (spielberechtigt auch für Erwachsenenmannschaften) gibt es ab dem Spieljahr 2017/18 – analog zu allen Übertritten des Erwachsenenbereiches - nur mehr die Möglichkeit in den Hauptübertrittszeiten (diesjährig von 05. – MO/17.07. bzw. von 07.01. – 06.02.2018) zu wechseln.

Nur bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Kontrollausschuss des zuständigen Landesverbandes – ggf. unter Anhörung der Beteiligten – einen Übertritt im Zeitraum zum 30.09. oder 31.03. eines jeden Jahres genehmigen.

WARUM?

Mit der Einschränkung der amtlichen Freigabe soll verhindert werden, dass viele Nachwuchsspieler über 15 Jahre sowie Vereine den Vorteil der erweiterten Nachwuchsübertrittszeit während des bereits lfd. Spielbetriebes **eher für die Spielberechtigung im Erwachsenenbereich nutzen**. Einerseits um Kaderschwächen auszufüllen und andererseits waren die bisherigen Hauptschwerpunkte „sportliche Verbesserungsmöglichkeit“ oder „Fehlen einer Betätigungsmöglichkeit“ eher vorgeschobene Beweggründe.

Die bis dato großzügige Auslegung der Regulativ-Richtlinie einzelner ÖFB-Landesverbände soll nun einheitlich zur Anwendung gelangen.

Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ab 1.5.2017

1

Wie bereits auf der Homepage des NÖFV angekündigt, kommt es zur Änderung der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung bei **Übertritten gem. § 9 ÖFB Regulativ** (Vereinswechsel ohne Zustimmung des Stammvereines)
(gilt nicht nur für § 9-Übertritte!)

**Diese Änderung tritt mit 1. Mai 2017 in Kraft.
Die neue Regelung kommt somit mit den Transfers unmittelbar vor der Sommerübertrittszeit 2017 erstmals zur Anwendung!**

Wir möchten nochmals alle Vereine über die neue Bestimmung informieren.

- Die Höhe der neuen Entschädigung wird nach der jeweiligen tatsächlichen Ausbildungszeit des betreffenden Spielers errechnet.
- Der **Berechnungszeitraum** erstreckt sich von jenem Spieljahr, in dem der Spieler sein 9. Lebensjahr vollendet bis zu jenem Spieljahr, in dem der Spieler sein 23. Lebensjahr vollendet.
- Die **Ausbildungsentschädigung** ist jedoch bis zu jenem Spieljahr, in dem der Spieler das **28. Lebensjahr** vollendet, **fällig**.
- **Danach** kann der Spieler in der entsprechenden Übertrittszeit (Zwangserwerb 1.6.-20.6.) den Verein **ohne Bezahlung einer Entschädigung** wechseln. Ausschlaggebend ist das Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Anzeige des Übertrittes gem. §9.

Die Entschädigung erfolgt nach dem „**Rucksack-Prinzip**“: Der aufnehmende Verein bezahlt an den abgebenden Verein für die durch diesen erfolgte Ausbildung PLUS die (theoretisch) an Vorvereine gezahlte Entschädigungssumme pauschal. D.h., es wird immer die gesamte Ausbildungszeit abgegolten, unabhängig davon, ob bzw. wieviel der abgegebene Verein einem ggf. vorhandenen Vorverein bezahlt hat. Es gibt keine rückwirkenden Zahlungen an frühere Vereine.

Besonderheiten:

- Zeiträume, in denen der Spieler befristet freigegeben war, werden grundsätzlich dem Stammverein zugerechnet, es sei denn, der Spieler wechselt unmittelbar nach dem Ende der jeweiligen Befristung fix zum ausleihenden Verein. In diesem Fall reduziert die Zeit der Befristung die vom aufnehmenden Verein zu zahlende Entschädigung.
- Spieljahre vor einem Vereinswechsel gem. §11 (Abmeldung und Wartezeit), §12/4 (Wartezeit ohne Abmeldung) bzw. §13 (Sperr/Auflösung von Vereinen) sind bei der Anwendung des „Rucksack-Prinzips“ nicht zu berücksichtigen.
- Spieljahre, in denen ein Spieler in einer vom ÖFB lizenzierten Akademie oder in einem vom ÖFB oder einen Landesverband geförderten bzw. lizenzierten LAZ ausgebildet wurde, erhöhen die Ausbildungs- und Förderungsentschädigung.
- Die Bestimmungen der Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen werden nach Inkrafttreten **auch für Nichtamateure** bis zur Vollendung deren 28. Lebensjahres gelten. Ausgenommen davon sind Nichtamateure, die mit 1.1.2016 einen aufrechten Spielervertrag haben.

Die **Gesamtsumme** der anfallenden Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ergibt sich durch **Addition** der pro Spieljahr festgelegten Entschädigungssumme:

9. Lebensjahr: € 100,-	17. Lebensjahr: € 750,-
10. Lebensjahr: € 150,-	18. Lebensjahr: € 850,-
11. Lebensjahr: € 200,-	19. Lebensjahr: € 700,-
12. Lebensjahr: € 250,-	20. Lebensjahr: € 600,-
13. Lebensjahr: € 350,-	21. Lebensjahr: € 500,-
14. Lebensjahr: € 450,-	22. Lebensjahr: € 400,-
15. Lebensjahr: € 550,-	23. Lebensjahr: € 300,-
16. Lebensjahr: € 650,-	

Spielerinnen bzw. Futsal-Spieler:

Die Bestimmungen für Spieler sind grundsätzlich auch für Spielerinnen bzw. für den Wechsel von einem Futsal-Verein zu einem anderen Futsal-Verein anzuwenden, die sich ergebenden Beträge sind jedoch durch 5 zu dividieren. Bei Spielerinnen werden die für Ausbildungsjahre in der Akademie oder einem LAZ anfallenden Entschädigungssummen nicht durch 5 dividiert, sondern stehen in voller Höhe zu.

Für Spieljahre, in denen ein Spieler in einer vom ÖFB lizenzierten Akademie bzw. einem vom ÖFB oder einem Landesverband geförderten bzw. lizenzierten LAZ ausgebildet wurde, erhöhen sich die Ausbildungs- und Förderungsentschädigungen

- Pro Ausbildungsjahr in einer Akademie um € 1.400,-
- Pro Ausbildungsjahr in einer LAZ-Vorstufe um € 300,-
- Pro Ausbildungsjahr in einer LAZ-Hauptstufe um € 600,-

Der so errechnete Basisbetrag gebührt dem abgebenden Verein (LAZ-/AKA-Zuschläge sind ggf. nach Anhang I, Abs. b und Abs. c zur Gänze an den NÖFV zu zahlen) bei einem Wechsel zu einem Verein der

1. Leistungsstufe (BL)	1,6 (160%)
2. Leistungsstufe (BL II)	1,4 (140%)
3. Leistungsstufe (RLO)	1,2 (120%)
4. Leistungsstufe (1.LL)	1 (100%)
5. Leistungsstufe (2. LL)	0,8 (80%)
6. Leistungsstufe (GL)	0,6 (60%)
7. Leistungsstufe und darunter (1.KL-3.KL)	0,4 (40%)

Hinweis:

den Vereinen wird zur Ermittlung der exakten Entschädigungssummen in Online Meldewesen unter Punkt C der Betrag des Spielers angezeigt.



Vereine erhalten über folgende Wege Zugriff auf die Beträge im "Rucksack" der Ausbildungsentschädigung NEU:

Zugriff auf Ausbildungsentschädigung der eigenen Spieler:

=====

Jeder Verein kann in den Stammdaten seiner eigenen Spieler den Abschnitt "Ausbildungsentschädigung" einsehen.

Zugriff auf Ausbildungsentschädigung vereinsfremder Spieler:

=====

Im TMC (Online Meldewesen) können meldeberechtigte Vereinsfunktionäre bei Kenntnis der Spielernummer oder Vorname+Nachname+Geburtsdatum vereinsfremder Spieler bereits vor dem 1. Juni die Maske für "§9 Übertritt" öffnen (TMC > 'Neue Meldung' > Spieler suchen > Button "Vereinswechsel" anklicken)

Auf dieser Seite sind im oberen Bereich Informationen zur Höhe der zu erwartenden Ausbildungsentschädigung ersichtlich.

Da §9 Übertritte erst ab 1.6. erfasst werden dürfen hat der Verein vor dem 1.6. keine Möglichkeit, diesen Transfer zu speichern, weder als Vorerfassung noch direkt via "Weiterleitung an LV". Er kann die Seite lediglich via "Abbrechen" Button verlassen.

1a

**ZUSÄTZLICHE AUSBILDUNGS- UND FÖRDERUNGSENTSCHÄDIGUNG
BEI VEREINSWECHSELN VON SPIELER/INNEN, DIE IN EINEM VOM ÖFB ODER NÖFV
GEFÖRDETER BZW. ZERTIFIZIERTEN LAZ AUSGEBILDET WURDEN UND DEREN AUSBILDUNG
VOR DEM 01. 05. 2017 IHRE AUSBILDUNG BEGONNEN HABEN UND EIN ENTSPRECHENDE
AUSBILDUNGSVEREINBARUNG GESCHLOSSEN WURDE:**

Für diese Vereinswechsel gelten als Übergangsregelung weiterhin die gem. **NÖFV-VORSTANDS-BESCHLUSS VOM 2.3.2015 (für alle Übertritte ab 1.6.2015)** getroffenen Sonderbestimmungen und Beträge wie folgt:

- a) Knaben: an alle Vereine
- 100 % Vereinswechsel zu Vereinen der BL und fremder LV (max. EUR 900,00)
- 2/3 Vereinswechsel zu Vereinen der 3. + 4. Leistungsstufe (max. EUR 600,00)
- 1/3 Vereinswechsel zu Vereinen der 5. Leistungsstufe und darunter (max. EUR 300,00)
- 100 % alle Vereinswechsel bei aktiven Anwerben und Vereinswechsel eines Spielers vor normaler Beendigung der LAZ-Ausbildung
- b) Mädchen:
- 50 % Vereinswechsel zu NÖFV-Vereinen der 1. + 2. Leistungsstufe (nur Hauptstufe, keine Berechnung Vorstufe, max. EUR 300,00)
- 0 % Vereinswechsel zu NÖFV-Vereinen der 3. Leistungsstufe und darunter
- 100 % gem. ÖFB-Regulativ bei Vereinswechsel zu LV-fremden Vereinen
- Vorstufen II-Ausbildungsjahre werden nicht berechnet.
- Wechselt ein Spieler innerhalb des 3jährigen Nachbetrachtungszeitraums mehrmals unbefristet, wird nur der erwerbende Erstverein belastet.

**ÖFB-Regulativ, ANHANG III: ZUSÄTZLICHE AUSBILDUNGS- UND FÖRDERUNGSENTSCHÄDIGUNG BEI
VEREINSWECHSELN VON SPIELERN, DIE IN EINEM VOM ÖFB ODER EINEM LANDESVERBAND
GEFÖRDETER BZW. ZERTIFIZIERTEN LAZ AUSGEBILDET WURDEN;
GÜLTIG von 1.7.2008 bis 30.4.2017;**

(1) Für Spieler, die mindestens ein Jahr in einem LAZ ausgebildet wurden und ausscheiden, ist im Falle eines Vereinswechsels innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem LAZ gerechnet, eine Ausbildungs- und Förderungsentschädigung an den Landesverband bzw. Verein, der das LAZ führt, in dem der Spieler ausgebildet wurde, zu bezahlen.

Diese Entschädigung beträgt maximal

- a) pro begonnenem Ausbildungsjahr in der LAZ-Vorstufe Altersstufe U11: €150,--
- b) pro begonnenem Ausbildungsjahr in der LAZ-Vorstufe Altersstufe U12: €150,--
- c) pro begonnenem Ausbildungsjahr im LAZ Altersstufe U13: € 300,--
- d) pro begonnenem Ausbildungsjahr in der LAZ Altersstufe U14: € 300,--

(2) Die Ausbildungs- und Förderungsentschädigung ist vom erwerbenden Verein an den betroffenen Landesverband bzw. an den abgebenden Verein im Wege des zuständigen Landesverbandes innerhalb eines Monats nach dem Vereinswechsel zu entrichten. Bei einem befristeten Vereinswechsel gemäß § 8 oder § 12 Regulativ ist für jedes Jahr der Verleihung ein Drittel dieser Beträge zu leisten.

(3) Der betroffene Landesverband kann die Reduzierung oder Erlassung der ihm zustehenden Ausbildungs- und Förderungsentschädigung beschließen.

... welche Unterlagen sind einer Spieleraanmeldung beizulegen ...

MELDECODE A - (Österreichische Staatsbürger)

Neuanmeldung (mit österr. Staatsbürgerschaft): jederzeit möglich

ACHTUNG: *Online Leerformulare sind nicht mehr gültig!!!*

- im Online Meldewesen (AF + upload aller Dokumente)
- Kopie Meldezettel (Kopie Geburtsurkunde ist hinsichtlich Überprüfung der Staatsbürgerschaft das falsche Dokument)
- Arztvermerk (für alle Spieler)

MELDECODE B - Freigabe (befristet oder unbefristet) gem. § 8 Reg.: In der jeweiligen Übertrittszeit (05.07. - MO/17.07.2017):

- im Online Meldewesen (AF + upload)
- neues Passfoto (falls noch kein Foto im System)

ACHTUNG: *Ab Sommer 2017 können auch Nachwuchsspieler welche das 15 Lebensjahr bereits vollendet haben nur mehr in der Hauptübertrittszeit von 05.07.-17.07. wechseln. Danach eingereichte Übertritte werden durch den Kontrollausschuss überprüft und gegebenenfalls abgewiesen.*

MELDECODE C - Vereinswechsel nach Zahlung einer Ausbildungsentschädigung oder ohne/falls 28. Lebensjahr vollendet

(von 1. - 20.06.2017)

- Online Meldewesen (via upload/inkl. aller Dokumente)
- Kopie Zahlungsbestätigung
- Kopie der nachweislichen schriftlichen Verständigung (Postaufgabeschein)

MELDECODE D - Anmeldung offiziell abgemeldeter Spieler:

- Online Meldewesen (via upload)

MELDECODE E - NACHWUCHSBEREICH - Befristete oder unbefristete Freigabe

(von 05.07. - 30.09.2017 für Nachwuchsspieler bis zum vollendeten 15. Lbj.):

- Online Meldewesen (via upload/inkl. Dokumente)
- neues Passfoto (falls noch kein Foto im System)

MELDECODE F - Amtliche Freigabe gemäß § 12 (4) Regulativ (Spieler, die länger als einhalb bzw. ein Jahr an keinem Pflichtspiel teilgenommen haben): **jederzeit möglich**

- Online Meldewesen (via upload)
- neues Passfoto (falls noch kein Foto im System) - *Spielberechtigungsbestätigungen durch KMFA jeden Donnerstag*

MELDECODE G - vorzeitige Auflösung einer befristeten Freigabe (wenn Leihvertrag länger als 30.06.2017)

- Online Meldewesen (upload-Möglichkeit nutzen)
- oder ÖFB-Anmeldeschein - Punkt "G"

MELDECODE H - Auflösung, Spielbetriebseinstellung usw.

jederzeit möglich

- Online Meldewesen wenn sich der Verein komplett aufgelöst hat (upload-Möglichkeit nutzen)
- oder ÖFB-Anmeldeschein - Punkt "H"

MELDECODE I - bereits im Ausland gemeldete Nichtösterreicher:

(von 01.06.- MO/17.07.2017):

Die Unterlagen können bereits 1 Monat vor der jeweiligen Übertrittszeit eingereicht werden !

- Online Meldewesen (via upload/inkl. Dokumente)
- neues Passfoto
- Kopie Reisepass
- für Nachwuchsspieler zusätzlich: Kopie Meldezettel sowie Kopie Meldezettel eines Elternteils (nicht älter als 3 Monate/ ordentl. Wohnsitz) oder Obsorgebeschluss

MELDECODE I Neuansmeldungen

Neuanmeldung - Nichtösterreicher die noch nie bei einem der FIFA angehörigen Fußballverein gemeldet waren: jederzeit möglich

- Online Meldewesen (via upload-Möglichkeit nutzen)
- ÖFB-Anmeldeschein "Internationale Anmeldung" **ACHTUNG Anmeldeschein Meldecode A ist nicht gültig!!!!**
- neues Passfoto
- Arztvermerk am Anmeldeschein
- Kopie Geburtsurkunde (wenn nicht vorhanden Kopie der Asylkarte)
- zusätzlich bis zum 18.Lbj.: Kopie Meldezettel/ ordentl. Wohnsitz (nicht älter als 3 Monate)
- zusätzlich bis zum 18.Lbj.: Kopie Meldezettel eines Elternteils/ ordentl. Wohnsitz (nicht älter als 3 Monate) oder gerichtlicher Obsorgebeschluss falls Eltern nicht mit in Österreich sind

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Erstregistrierungen oder Transfers von Spielern unter 18 Jahren nur erlaubt sind, sofern der neue ausbildende Verein Vorkehrungen für die Fortführung der sportlichen und schulischen Ausbildung trifft.

bitte nutzen Sie auch unsere ONLINE-Anleitungen: Meldewesen NEU

bei Fragen einfach eine e-mail an unser Team in der NÖFV-Geschäftsstelle:
meldewesen@noefv.at

Online Meldewesen

Bei „Zurückgereichten“ Meldungen einfach die Meldung im Online Meldesystem öffnen

 <p>721295 Peter Pruzinec 11.05.1985 ♂</p>	<p>↔ 18289 19.04.2017 Amateur</p>	<p>Dok, 0/1 ? 0 x 0 ✉ 0</p>	<p>Zurückgereicht Prüfung: NÖFV Int. Freigabe: ÖFB (prov. ab 10.04.2017)</p>
---	---	---	--

bearbeiten

und rechts oben unter Vermerke finden Sie dann den Grund der Zurückreichung (entweder vom ÖFB oder vom NÖFV)

Guten Tag, Sommer Jürgen

Systemzeit: 03.05.2017 12:59:42

J #13617 Vereinswechsel ins Ausland: Vaso Vojnovic zu KMF Kopernikus (SRB)

i Für den Einsatz dieses Spielers wird eine jährliche Freigabe vom Stammverein (Stella Rossa tipp3) benötigt!

Vermerke

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Spieler wird im Meldewesen als Amateur geführt. In Anwendung der einschlägigen FIFA Bestimmungen, insbesondere von Anhang 3 zum FIFA-Regulativ bezüglich Status und Transfer von Spielern, und da Amateure grundsätzlich kostenlos und bedingungslos freizugeben sind, ist ein Einspruch gegen den Transfer des Spielers aus den von Ihnen angeführten Gründen nicht möglich. Laut FIFA sind die von Ihnen genannten Ansprüche in einem zivilrechtlichen Verfahren gegen den Spieler geltend zu machen. Hinsichtlich der Geltendmachung allfälliger finanzieller Ansprüche verweisen wir auf Anhang 4 des FIFA-Regulativs (Ausbildungsschädigung).

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, Einvernehmen über eine Freigabe mit dem Spieler bzw. dem neuen Verein herzustellen, ist der ausländische Verband ab 06.03.2017 berechtigt, den Spieler provisorisch für seinen Verein zur Registrierung freizugeben.

Sollten jedoch die im offiziellen Register vermerkten Informationen über den Status des Spielers nicht korrekt sein, ersuchen wir um diesbezügliche Benachrichtigung und Übermittlung des Vertrages bzw. allfälliger weiterer maßgeblicher Unterlagen. In diesem Fall werden wir gerne Ihren Einspruch wegen eines aufrechten Nichtamateur-Vertrages dem ausländischen Nationalverband weiterleiten. Ergänzend dürfen wir Sie darauf hinweisen, dass wir in diesem Fall verpflichtet sind, Ihrem zuständigen Landesverband den Sachverhalt zur Überprüfung zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Schwarz Bernhard
Österreichischer Fußball-Bund
Recht/Internationale Transfers

Sobald die benötigten Dokumente wieder hochgeladen wurden, einfach das ganze an den Landesverband weiterleiten und die Anmeldung kann von uns weiter bearbeitet werden.